

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume

DE-UZ 176

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2013
Version 9

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2013): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2016
 Version 2 (01/2016): Verlängerung ohne Änderung um 3 Jahre, bis 31.12.2019
 Version 3 (08/2017): Redaktionelle Änderung – Neue Fußnote 3
 Version 4 (09/2019): Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre, bis 31.12.2021
 Version 5 (04/2020): Redaktionelle Änderung in Abschnitt 2 - Neue Fußnote 1
 Version 6 (01/2021): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis zum 31.12.2022
 Version 7 (12/2021): Verlängerung ohne Änderung um 3 Jahre, bis zum 31.12.2025
 Version 8 (05/2023): Redaktionelle Änderung in Abschnitt 3.3.3 - Neue Fußnote 18
 Version 9 (01/2025): Verlängerung ohne Änderung, Laufzeit bis 31.12.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	5
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	6
3.1	Herstellung	6
3.1.1	Anforderungen an das Holz	6
3.1.1.1	Holzherkunft	6
3.1.1.2	Formaldehyd in Holzwerkstoffen	6
3.1.2	Allgemeine stoffliche Anforderungen an Beschichtungssysteme	7
3.1.3	Emissionen der Beschichtungssysteme	8
3.2	Nutzung	8
3.2.1	Innenraumluftqualität	8
3.2.2	Geruchsprüfung (optional)	9
3.2.3	Verpackungen	10
3.2.4	Gebrauchstauglichkeit	10
3.3	Verwertung und Entsorgung	10
3.3.1	Halogene	10
3.3.2	Flammschutzmittel	10
3.3.3	Biozide	11
3.4	Deklaration und Verbraucherinformation	11
3.5	Werbeaussagen	12
4	Zeichennehmer und Beteiligte	12
5	Zeichenbenutzung	12
Anhang A	Holzzertifizierung	14

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Bodenbeläge, Paneele und Innentürelemente können auf dem gesamten Lebensweg des Produktes Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen für das Umweltzeichen sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung sowie die Verpackungen für den Transport. Hinzu kommt, dass Bodenbeläge und Paneele großflächig im Innenraum verlegt sowie eine oder ggf. mehrere Innentüren eingebaut werden, weshalb aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten für den Nutzer vorteilhaft sind. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für eine Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an. Der fachgerechte Einbau und bei Bodenbelägen ggf. die Verwendung emissionsarmer Klebstoffe und Vorstriche (z. B. nach DE-UZ 113) spielen für den Schutz von Umwelt und Gesundheit ebenfalls eine wichtige Rolle.

Zur Bewertung der Emissionen aus Bodenbelägen, Paneelen und Innentürelementen aus Holz und Holzwerkstoffen ist die Konzeption dieser Vergabekriterien an das vom „Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten“ – einem Bund-Länder-Ausschuss mit Experten aus Umwelt- und Gesundheitsbehörden – erarbeitete Bewertungsschema angelehnt.

Da Emissionen häufig mit Gerüchen einhergehen, die auch zu gesundheitlichen Belastungen führen können, ist die sensorische Prüfung ein wichtiges Element bei der Bewertung der verschiedenen Produkte für Innenräume. Seit März 2012 steht mit der Norm DIN ISO 16000-28 „Innenraumluftverunreinigungen: Bestimmung der Geruchsstoffemissionen aus Bauprodukten mit einer Emissionsprüfkammer“ ein Messverfahren zur Verfügung. Diese Norm beschreibt die Messung von Gerüchen aus Bauprodukten parallel zu den Messungen der flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Prüfkammern. In den nächsten Jahren ist eine Erprobung der Norm für Bauprodukte erforderlich. Im Lichte der Erprobung ist für die nächste Laufzeit der Vergabekriterien vorgesehen, den Nachweis der Geruchsarmut in die Vergabekriterien aufzunehmen. Die derzeitigen Vergabekriterien empfehlen Herstellern Geruchsprüfungen freiwillig durchführen zu lassen.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit dem Umweltzeichen für Bodenbeläge, Paneele und Innentürelemente sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die überwiegend aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz bestehen und, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus,

- umweltfreundlich hergestellt werden (dies betrifft insbesondere die Beschichtung),
- die in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind und
- keine Schadstoffe enthalten, die bei der Verwertung erheblich stören.

Der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft und von emissionsarmen Holzwerkstoffen wird gefördert.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Bodenbeläge, die eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen sowie Paneele und Innentürelemente. Die Produkte müssen überwiegend, d.h. zu mehr als 60 Vol-%, aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet) bestehen¹.

Im Speziellen können folgende Bodenbeläge ausgezeichnet werden:

- Parkette (Mehrschichtparkette, Furnierböden, Böden mit lackierter Oberfläche)
- Lamine
- Linoleum, Kork und andere Werkstoffe auf Holzwerkstoffträgern

Die Vergabekriterien gelten nicht für Fußbodenbeläge aus Kunststoff, Kautschuk, Linoleum und Kork. Diese fallen in den Geltungsbereich der Vergabegrundlage DE-UZ 120 „Elastische Fußbodenbeläge“.

Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere verwendungsfertige Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen zulassen.

Nachweis

Die Hersteller von Bodenbelägen legen den amtlichen Bescheid über die bauaufsichtliche Zulassung vor.

¹ Bei Produkten (z.B. mobile Trennwände oder Türen) mit einer Füllung aus einem Produkt, welches mit dem Blauen Engel gemäß DE-UZ 132 (z.B. Mineralwolle) ausgezeichnet ist, geht das Füllmaterial nicht in die Berechnung des volumenmäßigen Anteils an Holz oder Holzwerkstoff mit ein.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden:

3.1 Herstellung

3.1.1 Anforderungen an das Holz

3.1.1.1 Holzherkunft

Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz aus legalen Quellen stammt. Darüber hinaus müssen mindestens 50% des Holzes bzw. 50% der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010².

Zum Nachweis des Einsatzes von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- *Für den Fall, dass der Antragsteller selbst nach den FSC- bzw. PEFC-Kriterien für die geschlossene Produktkette (CoC) zertifiziert ist, legt er das Zertifikat vor. In diesem Fall sind keine weiteren Nachweise erforderlich.*
- *Für den Fall, dass der Antragsteller selbst nicht zertifiziert ist, legt er geeignete Zertifikate seines Rohstoffzulieferers vor. Anerkannt werden Zertifikate des Forest Stewardship Council (FSC) sowie des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und geschlossene Produktkette (CoC) nachweisen. Es ist eine Bilanz der eingesetzten Hölzer vorzulegen, aus der der Anteil an eingesetztem zertifiziertem Holz hervorgeht (Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 176).*
- *Der Antragsteller legt andere geeignete Nachweise gemäß Anhang A vor (Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 38). Der Anhang kann auf Antrag und Prüfung durch das Umweltbundesamt erweitert werden. Es ist eine Bilanz der eingesetzten Hölzer vorzulegen, aus der der Anteil an eingesetztem zertifiziertem Holz hervorgeht (Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 176).*

3.1.1.2 Formaldehyd in Holzwerkstoffen

Für die Herstellung der Produkte gemäß Abschnitt 2 können Holzwerkstoffe mit dem Umweltzeichen DE-UZ 76 eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Holzwerkstoffe nicht mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 76 ausgezeichnet sind, dürfen sie im Rohzustand, d.h. vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Ausgleichskonzentration für Formaldehyd von 0,1 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.

² Abl. L 295 vom 12. November 2010

Nachweis

Der Antragsteller nennt bei mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 76 gekennzeichneten Holzwerkstoffen Hersteller und Produktbezeichnung. Bei Holzwerkstoffen, die bisher nicht mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 76 gekennzeichnet sind, legt der Antragsteller ein Prüfgutachten gemäß dem Prüfverfahren für Holzwerkstoffe vor³.

3.1.2 Allgemeine stoffliche Anforderungen an Beschichtungssysteme

Zum Schutz und zur Gestaltung der Oberflächen werden die Produkte gemäß Abschnitt 2 in der Regel mit Beschichtungssystemen versehen. Zu den Beschichtungssystemen gehören z. B. Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe.

Den Beschichtungssystemen dürfen als konstitutionelle Bestandteile (d. h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) keine Stoffe⁴ zugesetzt sein, die eingestuft sind als:

- a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008⁵
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste⁶) aufgenommen wurden.

Von den Regelungen ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen die unterhalb der Einstufungsgrenzen für Gemische liegen.
- Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen.

³ Prüfverfahren für Holzwerkstoffe, Bundesgesundheitsblatt 10/91 S.487-483. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines Prüfzeugnisses mit Bestätigung der Klassifizierung in die Emissionsklasse E1 erbracht werden.

⁴ Formaldehyd ist von diesen allgemeinen Anforderungen ausgenommen. Für diese Substanz gelten gesonderte, in den Vergabekriterien aufgeführte Anforderungen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung. kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

⁶ Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/svhc/svhc_cons_en.asp

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen durch Vorlage einer Erklärung des Beschichtungsstoffherstellers (Anlage 4 zum Vertrag nach DE-UZ 176) nach und legt die Technischen Merkblätter und die Sicherheitsdatenblätter vor.

3.1.3 Emissionen der Beschichtungssysteme

Betreiber von Anlagen zum Beschichten der in Abschnitt 2 genannten Produkte müssen die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen nach den Anforderungen der 31. BImSchV⁷ (Lösemittel- oder VOC-Verordnung) oder der europäischen VOC-Richtlinie⁸ durch den Einsatz emissionsarmer Beschichtungssysteme oder den Einsatz von Einrichtungen zur Abgasreinigung begrenzen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

3.2 Nutzung

3.2.1 Innenraumluftqualität

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten“⁹ die in Tabelle 2 genannten Emissionswerte in der Prüfkammer gemessen gemäß Teil II der Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen nicht überschreiten.

Für mit Ammoniak behandeltes Holz wird eine zusätzliche Untersuchung gefordert.

⁷ 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194) geändert wurde. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

⁸ Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

⁹ AgBB-Bewertungsschema, Mai 2010. Veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes: http://www.umweltbundesamt.de/produkte/bauprodukte/dokumente/AgBB-Bewertungsschema_2010.pdf. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Tabelle 2: Anforderungen an die Emissionswerte

Verbindung oder Substanz	3. Tag	Endwert ¹⁰ (28. Tag)
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C ₆ – C ₁₆ (TVOC)	≤ 3 mg/m ³	≤ 0,3 mg/m ³
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C ₁₆ – C ₂₂ (TSVOC)	-	≤ 0,1 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe ¹¹	≤ 10 µg/m ³ Summe	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert
Summe aller VOC ohne NIK ¹²	-	≤ 0,1 mg/m ³
R-Wert ¹³	-	≤ 1
Formaldehyd	-	≤ 0,05 ppm
Ammoniak ¹⁴	-	0,1 mg/m ³

Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages vorzeitig erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

Nachweis

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten gemäß Teil II der Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen¹⁵, basierend auf der Norm DIN EN ISO 16000-9¹⁶, vor, das die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt. Das Prüfgutachten ist von einer von der BAM für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle (Anhang B zu den Vergabekriterien DE-UZ 176) zu erstellen.

3.2.2 Geruchsprüfung (optional)

Die Prüfung der ebenfalls bedeutsamen Geruchseigenschaften wird für die Laufzeit der Vergabekriterien empfohlen (s. Abschnitt 1.2). Als Orientierung für die Beurteilung der Messergebnisse wird auf den Forschungsbericht Texte 35/2011¹⁷ verwiesen.

¹⁰ Die flächenspezifische Luftdurchflussrate q ist wie folgt zu wählen: a) Bodenbeläge: $q = 1,25 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$, b) Paneele $q = 0,5 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$, c) Türen $q = 2,0 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$.

¹¹ Stoffe, die gemäß Ziffer 3.1.2 Allgemeine stoffliche Anforderungen an Beschichtungssysteme 3.1.2a) eingestuft sind.

¹² NIK = Niedrigste interessierende Konzentration; vgl. AgBB-Bewertungsschema (Fußnote 9)

¹³ $R = \text{Summe aller Quotienten } (C_i / \text{NIK}_i) < 1$ (mit C_i = Stoffkonzentration in der Kammerluft, NIK_i = NIK-Wert des Stoffes), vgl. AgBB-Bewertungsschema (Fußnote 15)

¹⁴ Eine Messung für Ammoniak ist nur für Holz erforderlich, das mit Ammoniak behandelt wurde. Der für Ammoniak geforderte Endwert entspricht der Geruchsschwelle.

¹⁵ DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik), Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, Teil II: Bewertungskonzepte für Spezielle Bauprodukte, Stand Oktober 2008, www.dibt.de/de/data/Aktuelles_Ref_II_4_6.pdf. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

¹⁶ DIN EN ISO 16000 – Innenraumluftverunreinigungen - Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungen – Emissionsprüfkammer-Verfahren, 04/2008. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Norm.

¹⁷ „Sensorische Bewertung der Emissionen aus Bauprodukten – Integration in die Vergabegrundlagen für den Blauen Engel und das AgBB-Schema“; Förderkennzeichen 37 07 62 300; <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/bauprodukte/schadstoffe-gerueche.htm>

Nachweis

Der Antragsteller legt ggf. ein Prüfgutachten gemäß der Norm DIN ISO 16000-28 vor.

3.2.3 Verpackungen

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 sind für den Verkauf nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.

Nachweis

Der Antragsteller legt eine Beschreibung des Verpackungssystems vor und erklärt, dass das Verpackungssystem so gestaltet ist, dass flüchtige Bestandteile ausgasen können oder begründet ggf. weshalb eine solche Verpackung nicht möglich ist.

3.2.4 Gebrauchstauglichkeit

Die Produkte nach Abschnitt 2 müssen den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit entsprechen. Hierbei sind die Anforderungen der entsprechenden Produktnormen und Regularien zu erfüllen.

Innentürelemente müssen die Anforderungen nach RAL-GZ 426 erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176

3.3 Verwertung und Entsorgung

3.3.1 Halogene

Im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung dürfen bei der Herstellung der Produkte einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw.) keine halogenierten organischen Verbindungen (z.B. als Bindemittel, Flammschutzmittel) eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

3.3.2 Flammschutzmittel

Werden Flammschutzmittel eingesetzt, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxyt o.ä.) oder Blähgrafit zulässig.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

3.3.3 Biozide

Der Einsatz von Bioziden ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Biozide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden oder Flammschutzmittel nach Ziffer 3.3.2¹⁸.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

3.4 Deklaration und Verbraucherinformation

Für die Deklaration der Lamine und / oder deren Verpackungen ist die Anforderung der DIN EN 685¹⁹ zu erfüllen. Ferner gelten für einzelne Bodenbeläge die entsprechenden Produktnormen.

Die Deklaration beinhaltet u. a.:

- Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,
- Produktname und Material (Angaben zur Art und zur Herkunft des überwiegend verwendeten Holzes entsprechend Ziffer 3.1.1 und sonstigen Werkstoffen (Anteil > 3 Gew.-%),
- ggf. Farbe/Muster sowie Chargennummer,
- Beanspruchungsklasse (nur bei Laminat),
- Abmessungen einer Platte und die in der Packung enthaltene Fläche in Quadratmetern bei Platten (nicht für Türen).

Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sind dem Produkt als Kurzfassung beizufügen. Dabei ist anzugeben, wie der Verbraucher eine ausführliche Fassung erhalten kann (z. B. auf Anfrage beim Hersteller, Verweis auf die Webseite des Herstellers).

- Installationshinweise mit Empfehlungen zur Verwendung von emissionsarmen Klebstoffen, Spachtel- und Ausgleichmassen (z. B. nach DE-UZ 113) sowie Grundierungen (z. B. nach DE-UZ 12a) durch deren Verwendung die Schadstoffbelastung der Innenraumluft nicht durch Freisetzung von Formaldehyd und Lösemitteln etc. erhöht werden kann (nur für Bodenbeläge, die auch als verklebbar ausgelobt sind),
- Reinigungs- und Pflegeanleitung,
- Hinweise zur Entsorgung (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten),
- Hinweise zur Demontage für den Umzug und die spätere Materialverwertung (nicht für Türen),
- Angaben zur Gebrauchstauglichkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen).

¹⁸ Der Einsatz von Papier oder Karton mit dem Umweltzeichen Blauer Engel als Trittschalldämmung ist zulässig.

¹⁹ DIN EN 685 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge – Klassifizierung, 11/2007. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Norm.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z. B. technisches Merkblatt) vor.

3.5 Werbeaussagen

- Werbeaussagen dürfen keine Angaben aufweisen, wie „wohnbiologisch geprüft“ oder solche, die im Sinne § 23 Abs. 4 67/548 EWG Gefahren verharmlosen (z.B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“, frei von ...).
- Produktbezeichnungen, die Namensteile enthalten wie „Bio“- , „Öko“- und ähnliche sind nicht zulässig.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2026.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2026 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2025 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Holzzertifizierung

1) Bilanz der eingesetzten Hölzer

Art des Holzwerkstoffs ²⁰	Holzart	Herkunftsland / -gebiet des Holzes	Mengenvolumen	Aus zertifiziert nachhaltiger Forstwirtschaft?	Nachweis für kontrolliertes Holz ²¹
			m ³	<input type="checkbox"/> ja: % <input type="checkbox"/> nein Zertifikat-Nr.:	Anlage Nr:
			m ³	<input type="checkbox"/> ja: % <input type="checkbox"/> nein Zertifikat-Nr.:	Anlage Nr:
			m ³	<input type="checkbox"/> ja: % <input type="checkbox"/> nein Zertifikat-Nr.:	Anlage Nr:
			m ³	<input type="checkbox"/> ja: % <input type="checkbox"/> nein Zertifikat-Nr.:	Anlage Nr:
			m ³	<input type="checkbox"/> ja: % <input type="checkbox"/> nein Zertifikat-Nr.:	Anlage Nr:
			m ³	<input type="checkbox"/> ja: % <input type="checkbox"/> nein Zertifikat-Nr.:	Anlage Nr:

²⁰ Massivholzplatte, Tischlerplatte, OSB, Spanplatte, ...

²¹ Anderer Nachweis, falls kein Zertifikat vorhanden

2) Risikobeurteilung

Datum	
Holzart	
Herkunftsland und -gebiet	
Name, Anschrift der beglaubigenden FSC- und/oder PEFC-akkreditierten Zertifizierungsstelle	

Anlage Nr:

Kategorie	Indikatoren	Informationsquellen ²²	Rechtfertigung	Risikoeinstufung Indikator ²³	Risikoeinstufung Kategorie ²⁴
1. Waldgebiete, in denen Gewohnheits- oder Grundrechte missachtet werden ²⁵	Exportverbote durch den UN Sicherheitsrat			bitte auswählen	bitte auswählen
	Handel mit Konfliktholz			bitte auswählen	
	Kinderarbeit oder Nichteinhaltung der ILO Grundprinzipien			bitte auswählen	
	Verfahren sind in Kraft, die die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte indigener Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen anerkennen und respektieren.			bitte auswählen	
	Verdacht auf Verletzungen der ILO Konvention 169 hinsichtlich indigener Völker.			bitte auswählen	
2. Waldgebiete mit hoher Schutzwürdigkeit ^{26,27}	Bedrohung der Wälder mit hohem Schutzwert durch forstwirtschaftliche Aktivitäten			bitte auswählen	bitte auswählen
	Ein Schutzsystem ist implementiert, das den Erhalt des hohen Schutzwertes sichert.			bitte auswählen	

²² Beispiele siehe FSC-Standard *FSC-STD-40-005*

²³ „Unbestimmtes Risiko“ ist auszuwählen, wenn keine zuverlässigen Informationen erhältlich sind. In diesem Fall ist – sofern möglich – auf anderem Wege nachzuweisen, dass ein Indikator als „niedriges Risiko“ eingestuft werden kann.

²⁴ Eine Kategorie ist mit „unbestimmtes Risiko“ bzw. „hohes Risiko“ einzustufen, wenn mindestens ein Indikator mit „unbestimmtes Risiko“ bzw. „hohes Risiko“ eingestuft wurde.

²⁵ Alle Indikatoren müssen als niedriges Risiko eingestuft sein, um die Kategorie als niedriges Risiko einstufen zu können.

²⁶ Wälder, die als seltene Ökosysteme einen besonderen Wert für den Naturschutz oder Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

²⁷ **Einer** der beiden genannten Indikatoren muss als niedriges Risiko eingestuft sein, um die Kategorie als niedriges Risiko einstufen zu können.

3. Natürliche Wälder, die in Plantagen oder nicht forstliche Nutzung überführt wurden	Nettoverluste und signifikante Verlustraten (> 0,5 %/Jahr) natürlicher Wälder			bitte auswählen	bitte auswählen
4. Einsatz genetische veränderter Bäume (MGO) ²⁸	Kommerzielle Verwendung genetisch veränderter Bäume im Herkunftsland			bitte auswählen	bitte auswählen
	Für die kommerzielle Verwendung genetisch veränderter Bäume müssen Lizenzen vorgelegt werden, und keine Lizenzen sind erhältlich.			bitte auswählen	
	Die kommerzielle Verwendung genetisch veränderter Bäume im Herkunftsland ist verboten.			bitte auswählen	

beglaubigt:

Datum / Unterschrift Zertifizierer

²⁸ **Einer** der drei genannten Indikatoren muss als niedriges Risiko eingestuft sein, um die Kategorie als niedriges Risiko einstufen zu können.